

Fachlehrer IG

Die Interessengemeinschaft bayerischer Fachlehrer

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Fachlehrer-IG“.

Offizielle Anschrift des Vereins und damit Vereinssitz ist:

Fachlehrer-IG
Dieter Rauh
Sophie-Scholl-Straße 6
82377 Penzberg

§ 2 Grundlagen

a) Die Interessengemeinschaft ist dem Grundgesetz, der demokratischen Ordnung, dem Rechtsstaat sowie der Gleichberechtigung verpflichtet.

b) Sie ist unabhängig, parteilos und nicht wirtschaftlich orientiert.

§ 3 Gesellschaftsform

Als Gesellschaftsform gilt der Status eines „nicht eingetragenen Vereins“.

§ 4 Ziele des Vereins

Der Verein hat als Ziel die Vertretung von Standesinteressen der gesamten Fachlehrerschaft in Bayern gegenüber den Dienstherren, Arbeitgebern, politischen Parteien, anderen Organisationen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit. Er sieht sich nicht in Konkurrenz zu bestehenden Lehrerverbänden bzw. Beamten-/Arbeitnehmerorganisationen sofern deren Wirken nicht den Interessen der Fachlehrerschaft im Sinne der Fachlehrer-IG entgegensteht.

§ 5 Vereinsführung

Die Vereinsführung setzt sich zusammen aus drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Diese Vorstände sind im aktiven Schuldienst und sollen die Vielfalt der unterschiedlichen Fachlehrer repräsentieren. Es dürfen nicht mehr als zwei Vorstände aus derselben Schulart sein.

Weitere ständige Posten innerhalb der Vorstandschaft sind ein Schriftführer und ein Kassenwart, die gemeinsam mit den 3 Vorständen beschlussfähiges Organ des Vereins sind. Weiterhin gehört der Vorstandschaft ein Internetbeauftragter als rein ausführender Posten an. Diese Posten können bei Bedarf auch teilweise vorübergehend von den Vorständen bekleidet werden.

Alle Vereinsgeschäfte müssen grundsätzlich mit einem einfachen Mehrheitsverhältnis der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Bei Vollbesetzung der Vorstandschaft bedeutet dies ein Beschlussverhältnis von 3 zu 2.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

- a) Der Verein setzt sich aus Vollmitgliedern und assoziierten Fördermitgliedern zusammen
- b) Vollmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Jedes Vollmitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme. Diese Stimme ist nicht übertragbar. Das Vereinsvermögen zählt anteilig zum Sondervermögen der einzelnen Vollmitglieder. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein fällt der jeweilige Vermögensanteil zu gleichen Teilen an die restlichen Vollmitglieder.
- c) Vollmitglied kann jede volljährige, geschäftsfähige Person mit einer in Bayern anerkannten Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer jeglicher Schulart oder Fachkombination werden. Bei Beitragsrückstand von mehr als 3 Monaten erfolgt die Umwandlung zum Fördermitglied, etwaige Ämter ruhen.
- d) Assoziierte Fördermitglieder sind beitragsfrei, nicht stimmberechtigt, nicht wählbar und am Vereinsvermögen nicht beteiligt. Sie identifizieren sich mit den Vereinszielen und fördern diese nach eigenem Ermessen. Fördermitglied kann jede volljährige, geschäftsfähige Person werden, insbesondere Studierende der Staatsinstitute, der Forschungsstätte sowie Anwärter im Vorbereitungsdienst.
- e) Ein Austritt aus dem Verein ist spätestens 4 Wochen vor Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich bei Schriftführer oder Vorstand einzureichen und wird grundsätzlich erst mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres gültig.
- f) Ein Vollmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Gründe für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind im Vorfeld der Versammlung genau zu prüfen und während der Mitgliederversammlung den anwesenden Mitgliedern darzulegen. Ehrenmitglieder behalten alle Rechte eines Vollmitglieds, werden aber von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder wird in der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung des Vereins (Anlage 1) festgesetzt. Der Beitrag wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres für das gesamte Vereinsjahr an den Verein überwiesen.

§ 9 Vertragliche Haftung

Mitglieder des Vereins haften für Schäden aus Verträgen, die unmittelbar durch das Wirken des Vereins als ganzem hervorgerufen wurden, anteilig zum Vereinsvermögen. Es besteht eine Begrenzung der vertraglichen Haftung auf den Anteil am Vereinsvermögen, so dass das Privatvermögen der Vereinsmitglieder nicht für vertragliche Haftungszwecke herangezogen werden kann.

§ 10 Mitgliederversammlung

a) Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung für die Vollmitglieder des Vereins ist einmal im Jahr abzuhalten. Im Rahmen dieser Mitgliederversammlung sind ein Kassenbericht, ein Bericht des Schriftführers über die Sitzungen der Vereinsführung und sonstige wichtigen Vorgänge, sowie ein Bericht des Vorstands über die Gesamtsituation des Vereins abzugeben. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich (per Post oder elektronischer Post) geladen werden. Anträge und Wünsche können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich eingereicht werden. Je nach technischen Gegebenheiten ist eine Online-Organisation der Versammlung zulässig.

b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn die Vereinsführung (Vorstände) einstimmig darüber beschließen. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 10 % der Mitglieder des Vereins dies beantragen. Einladung zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie das Einreichen von Anträgen werden wie o. g. (ordentliche Mitgliederversammlung) gehandhabt. Haupttagespunkt einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Grund für das Einberufen der außerordentlichen Versammlung sein. Je nach technischen Gegebenheiten ist eine Online-Organisation der Versammlung zulässig.

c) Beschlussfähigkeit

Als Beschlussfähig gilt in der Versammlung (ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung) das einfache Mehrheitsrecht. Beschlussfähig ist eine Mitgliederversammlung grundsätzlich ab einer Teilnehmerzahl von 7 Vollmitgliedern.

§ 11 Neuwahlen

Neuwahlen der Vorstandschaft sind alle 2 Jahre auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Wählbar sind alle auf der Mitgliederversammlung anwesenden Vollmitglieder sowie Vollmitglieder, die bereits vor der Versammlung ihre Einverständniserklärung, sich auf einen bestimmten Posten wählen zu lassen, schriftlich eingereicht haben.

§ 12 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einem Mehrheitsverhältnis von 2/3 der anwesenden Vollmitglieder möglich. Eine Auflösung des

Vereins muss im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung ausdrücklich als Tagesordnungspunkt genannt sein, so dass alle Mitglieder die Möglichkeit haben, an der Versammlung teilzunehmen.

Der Verein wird automatisch aufgelöst, wenn die Menge der Vollmitglieder unter eine Anzahl von 4 Personen sinkt.

Das Vereinsvermögen fällt im Falle der Auflösung des Vereins zu gleichen Teilen folgenden Organisationen zu: SOS-Kinderdörfer, WWF, Greenpeace und AmnestyInternational.

§ 13 Information der Mitglieder

Information der Mitglieder über Tätigkeiten und besondere Vorkommnisse des Vereins können auf postalischem Weg oder per elektronischer Post (Email) erfolgen.

§ 14 Anlage: Beitragsordnung

Einzelheiten zu Finanzierung und Organisation werden in der Beitragsordnung (Anlage 1) festgelegt.

§ 15 Änderungen an dieser Satzung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung, mit einem Mehrheitsverhältnis von 2/3 der anwesenden Vollmitglieder möglich.

Die Satzung wurde zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.11.2011 (siehe Sitzungsprotokoll) geändert.

Schriftführer
Carsten Bordes

Anlage 1: Beitragsordnung

§ 1 Beitragsordnung und Vereinssatzung

Die Beitragsordnung ist von der Vereinssatzung unabhängig. Sie kann deshalb auch während des laufenden Vereinsjahres geändert werden, sollte sich die Notwendigkeit ergeben.

§ 2 Ordentliche Festsetzung der Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und Änderungen mit sofortiger Wirksamkeit festgelegt.

§ 3 Außerordentliche Festsetzung der Beiträge

In für das wirtschaftliche Überleben des Vereins notwendigen Fällen, ist es der Vorstandschaft möglich, Beiträge kurzzeitig zu erhöhen. Eine Erhöhung muss von den 5 beschlussfähigen Vorstandschaftsmitgliedern einstimmig beschlossen und wirtschaftlich nachvollziehbar begründet werden. Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der Beitragserhöhung schriftlich zu informieren. Im Falle einer außerordentlichen Beitragserhöhung muss es einem Mitglied möglich sein, auch während des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein auszusteigen. In einem solchen Fall bleibt das Mitglied bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres Vollmitglied mit dem bereits geleisteten Beitrag und scheidet anschließend automatisch aus dem Verein aus.

§ 4 Beiträge für Vollmitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder beträgt zur Zeit (Gründungsbeitrag) 0,50 € monatlich.

§ 5 Entrichtung der Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird per Einzugsermächtigung von den Konten der Vollmitglieder abgebucht. Zu diesem Zweck müssen Neumitglieder ihre Einverständniserklärung zum Bankeinzug abgeben.

§ 6 Wegstreckenentschädigung

Für Vereinsgeschäfte, die von der Vereinsvorstandschaft angeordnet sind und unmittelbar im Interesse des Vereins liegen, kann Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer beantragt werden. Über die Rechtmäßigkeit des Antrags entscheidet der Kassier. Auf die Bezahlung von Wegstreckenentschädigung kann zum Wohle des Vereins verzichtet werden.

Die Beitragsordnung wurde zuletzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.11.2011 (siehe Sitzungsprotokoll) geändert.

Schriftföhrer
Carsten Bordes